

FINANZIELLE BETEILIGUNG VON KOMMUNEN

§ 6 EEG für Solar- und Windenergie



Kommunen können von den Betreibern von Windenergie- und Solaranlagen finanziell beteiligt werden. Seit dem Jahr 2021 schafft die bundesweite Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) auch Spielräume für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2021.

Bitte beachten Sie, dass dieses Handout auf dem Rechtsstand vom Oktober 2022 basiert. In dem sogenannten Osterpaket wurden Anpassungen an den gesetzlichen Beteiligungsvorgaben beschlossen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten werden. Die zu berücksichtigenden Änderungen sind in diesem Handout bereits als Neuerungen im EEG 2023 dargestellt.¹

1. Was ist der Hintergrund der Regelung?

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Erneuerbaren Energien-Anlagen spielt eine Schlüsselrolle für die Akzeptanz der Energiewende. Auf Landesebene ist mit dem **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V** bereits eine Regelung geschaffen worden, mit der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen von Windenergieanlagen profitieren.² Einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen für eine kommunale Beteiligung gab es bis 2021 auf Bundesebene und für den Bereich Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) nicht. Deshalb war eine straffreie Zuwendung von Betreibern an die Gemeinden schwierig umzusetzen.

Im EEG 2021 hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, um Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden zu ermöglichen. Der § 6 EEG 2021 soll eine Strafbarkeit von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterin-

¹ Da etwaige spätere gesetzliche Anpassungen nicht enthalten sind, können Sie eine fortlaufend aktualisierte Version dieses Handouts unter www.leka-mv.de abrufen.

² Wir beraten Kommunen und Projektierer zur Umsetzung dieses Gesetzes. Mehr Informationen finden Sie unter www.leka-mv.de/buegem-mv.

nen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern wegen Korruptionsdelikten (§§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch) vermeiden. Für die Beteiligten ist es entscheidend, die Vorgaben des § 6 EEG 2021 strikt einzuhalten.

2. Wie funktioniert die Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2021?

Die Vereinbarung über die Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde ist das Kernelement der Beteiligung. Die Gemeinde erhält so einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu entrichten.

Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, den Kommunen eine solche Zahlung anzubieten (Freiwilligkeit). Durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V ist jedoch eine Beteiligung der Gemeinden an Windvorhaben zwingend vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird den Gemeinden häufig eine Beteiligung nach § 6 EEG 2021 angeboten.

Neuerung im EEG 2023 – Weiterhin keine verpflichtende Beteiligung

In dem neuen § 1 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 wird geregelt, dass Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen **sollen**. Eine Verpflichtung der Anlagenbetreiber stellt dies aber nicht dar. Das Angebot einer Zuwendung bleibt trotz der verbindlicheren Wortwahl nach wie vor freiwillig.

Die Zahlung darf eine Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten.³

Für den Betreiber besteht ein Anreiz, derartige Vereinbarungen abzuschließen. Neben einer höheren Akzeptanz vor Ort kann er für EEG-geförderte Anlagen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstattet bekommen. Betreiber von PV-FFA, die keine Förderung nach dem EEG erhalten, bekommen ihre Zuwendung nicht erstattet.

Neuerung im EEG 2023 – Erstattungsmöglichkeit für Anlagenbetreiber eingeschränkt

Mit dem EEG 2023 werden dem Betreiber ab 1. Januar 2023 nur noch Zuwendungen erstattet, die für geförderte Strommengen gezahlt wurden (§ 6 Abs. 5 EEG 2023). Erhält der Betreiber zum Beispiel aufgrund hoher Strompreise anteilig keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung an die Gemeinden zu diesem Anteil selbst aufzubringen. Diese Änderung senkt den Anreiz für Anlagenbetreiber ein Stück weit, Zuwendungen nach diesem Gesetz anzubieten.

³ Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe anhand der tatsächlich eingespeisten sowie der fiktiven Energiemenge. Dabei werden auch nicht erzeugte Strommengen, etwa bei Abregelungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe sowie auf Anweisung des Netzbetreibers, angerechnet. Bei PV-FFA bemisst sich die Zuwendungshöhe dagegen ausschließlich anhand der tatsächlich in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeisten Kilowattstunden (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EEG 2021). Eigenverbrauch oder Drittbelieferung ohne Netzeinspeisung bleiben unberücksichtigt.

3. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Nur für Windenergieanlagen an Land sowie PV-FFA können Zuwendungen geleistet werden.

Windenergieanlagen sind jedoch nur erfasst, wenn diese außerdem eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt aufweisen und eine EEG-Förderung erhalten. Zusätzlich ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. einer Zuschlagserteilung in der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. So können Vereinbarungen über Zuwendungen nur für Anlagen geschlossen werden, die nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden bzw. einen Zuschlag für die EEG-Förderung erhalten haben. Demnach sind kleine und nichtgeförderte Windenergieanlagen von der Regelung ausgenommen, so dass für diese keine Beteiligung nach § 6 EEG 2021 erfolgen kann.

Neuerung im EEG 2023 – Leistungsgrenze angehoben und Altanlagen- sowie nichtgeförderte Anlagen umfasst

Nach dem EEG 2023 wird die Leistungsgrenze für die Windenergieanlagen ab 1. Januar 2023 auf 1.000 Kilowatt erhöht und die Begrenzung auf geförderte Anlagen entfällt.

Außerdem können dann auch für Altanlagen, das heißt mit Inbetriebnahme beziehungsweise Zuschlagserteilung vor dem 1. Januar 2021 Zuwendungen nach diesem Gesetz vereinbart und gezahlt werden. Interessierte Gemeinden können hierzu mit dem Betreiber in Kontakt treten. Eine Pflicht zur Beteiligung besteht jedoch nicht. Der Betreiber kann daher eine Beteiligung verweigern.

⁴ § 100 Abs. 1 EEG 2021

Für den Bereich PV gilt: Für eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2021 kommen nur sogenannte Freiflächenanlagen in Betracht. Damit sind Solaranlagen gemeint, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer anderen baulichen Anlage angebracht ist, wenn diese vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Solarstrom errichtet worden sind.⁵

Im Unterschied zu Windenergieanlagen an Land können bei PV-FFA sowohl für geförderte als auch nichtgeförderte Anlagen (sogenannte PPA-Anlagen⁶) Zuwendungen gezahlt werden. Aber auch bei diesem Anlagensegment sind nur solche Anlagen zu berücksichtigen, die nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden beziehungsweise nach diesem Datum einen Zuschlag erhalten haben.

Neuerung im EEG 2023 – Zuwendung auch für Altanlagen möglich und naturschutzfachliche Anforderungen

Auch für PV-FFA wird durch das EEG 2023 die Zuwendung für Altanlagen ermöglicht. Demnach können Zuwendungen auch bei Inbetriebnahme beziehungsweise Zuschlagserteilung vor dem 1. Januar 2021 vereinbart und gezahlt werden.

Die Kommunen können den Abschluss der Vereinbarung von der Vorlage eines Konzepts für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Anlage abhängig machen. Da der Abschluss der Vereinbarung durch den Betreiber freiwillig bleibt, ist dies jedoch in der Praxis wohl schwer einzufordern.

⁵ § 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2021

PPA steht für Power Purchase Agreement und bedeutet, dass langfristige Stromabnahmeverträge zwischen dem Betreiber der PV-FFA und einem Stromabnehmer geschlossen werden.

Übersicht: Geeignete Anlagen für Zuwendungen

§ 6 EEG 2021



nach dem EEG geförderte und nicht geförderte Anlagen

Inbetriebnahme/Zuschlagserteilung ab dem 01.01.2021

§ 6 EEG 2023

nach dem EEG geförderte und nicht geförderte Anlagen

auch bei Inbetriebnahme/ Zuschlagserteilung vor dem 01.01.2021 (Altanlagen)



nur nach dem EEG geförderte Anlagen

Inbetriebnahme/Zuschlagserteilung nach dem 01.01.2021

Installierte Leistung größer 750 kW nach dem EEG geförderte und nicht geförderte Anlagen

auch bei Inbetriebnahme / Zuschlagserteilung vor dem 01.01.2021 (Altanlagen)

Installierte Leistung größer 1.000 kW

4. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?

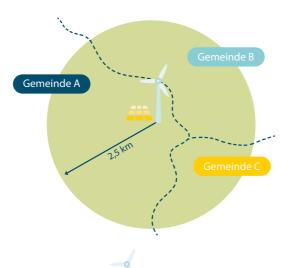
Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinde am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2.500 Metern um die Windenergieanlage liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden.⁷

Da PV-FFA aufgrund der niedrigeren Höhe nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren Gemeindegebiet sich die entsprechende Anlage befindet.⁸

⁷ § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2021

^{8 § 6} Abs. 3 S. 2 EEG 2021

Berechnungsbeispiel für Beteiligung der Gemeinden





Leistung	der	Anlage	

3,5 MW

10 MWp (rund 10 ha)

geschätzter Ertrag: mögl. Gesamtbetrag 10 Mio. kWh pro Jahr

10 Mio. kWh pro Jahr

für die Beteiligung:

20.000 € pro Jahr

20.000 € pro Jahr

Gemeinde A

55 % **→** 11.000 € pro Jahr

100 % **→** 20.000 € pro Jahr

Gemeinde B

30 % **→** 6.000 € pro Jahr

Gemeinde C

15 % **→** 3.000 € pro Jahr

5. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten zu vermeiden, sollen gemeindliche Entscheidungen zu den jeweiligen Projekten unbeeinflusst von Zuwendungsvereinbarungen erfolgen.

Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen.⁹

Bei PV-FFA darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber bereits vor einer etwaigen emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage, aber **keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans** für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.¹⁰ Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann.

Zeitpunkt für Vereinbarung über Zahlung nach § 6 EEG



Beliebiger Zeitpunkt, d.h. auch vor emissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Anlage



Erst nach Beschluss des Bebauungsplans

^{9 § 6} Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2021

^{10 § 6} Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2021

6. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Aufgrund des großen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind durch verschiedene Verbände Musterverträge erstellt worden:

- Für Windenergieprojekte können <u>Mustervereinbarungen mit</u>
 <u>Erläuterungen</u> für verschiedene Konstellationen von der
 Fachagentur Windenergie an Land e.V. herangezogen werden.
- Projekte aus dem Bereich der Photovoltaik können auf eine <u>Mustervereinbarung</u> des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. zurückgreifen.

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung frei verhandeln. Wichtig ist, die Vereinbarung in Schriftform zu schließen.¹¹

EEG 2023 - Neue Musterverträge erforderlich

Aufgrund der Änderungen durch das EEG 2023 sind auch die Musterverträge anzupassen. Bis entsprechende Anpassungen erfolgt sind, wird von der Verwendung der alten Musterverträge abgeraten.

¹¹ § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2021

7. Wie wird die Zuwendung auf Seiten der Kommune steuer- und kommunalrechtlich behandelt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zuwendung ohne Zweckbindung erfolgt, damit die kommunalen Akteure über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können.

Eine Schenkungssteuer fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz wohl nicht an. Da keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss für die Zuwendung wohl auch keine Umsatzsteuer entrichtet werden. Eine abschließende und verbindliche steuerliche Einordnung erfolgt durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Da die Zuwendung keine steuerliche Einnahme darstellt, unterliegt sie nicht dem kommunalen Finanzausgleich und bleibt auch bei der Gewerbesteuer-, Kreis- und Amtsumlage unberücksichtigt. Ausnahmen und Besonderheiten bei der Mittelverwendung können sich insbesondere ergeben, wenn die Gemeinde in der Haushaltssicherung ist. Sprechen Sie darüber mit Ihrer Kommunalaufsicht.

Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2021 erlaubt § 6 EEG 2021 den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den betroffenen Kommunen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Diese Zuwendungsmöglichkeit besteht sowohl für EEG-geförderte Windenergieanlagen mit einer Leistung über 750 Kilowatt (ab 1. Januar 2023 auch für nicht-geförderte Anlagen und einer Leistung über 1.000 Kilowatt) als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für beide Energieträger sind jedoch Unterschiede zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere bei dem Kreis der einbezogenen Gemeinden, der Berechnung der Höhe der Zahlung sowie dem geforderten Ablauf für den Vertragsschluss. Durch das EEG 2023 sind ab 1. Januar 2023 teils abweichende Regelungen zu berücksichtigen.

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV)

Bei Fragen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen stehen wir Ihnen als LEKA MV gerne beratend zur Seite.

Als zentrale Anlaufstelle beraten wir Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger kostenlos und neutral rund um die Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und wirksamer Klimaschutz. Mit unseren Kampagnen und Angeboten vernetzen wir die Akteure der Energiewende unseres Landes, vermitteln Wissen an Entscheidungsträger, beraten zu Fördermöglichkeiten und ermöglichen einen fachlichen Dialog rund um die zukunftsfähige Energieversorgung.

Diese Publikation wurde im Rahmen der Kampagne "Zukunftsdialog Energiewende" der LEKA MV erstellt. Die Kampagne wird im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bis Dezember 2022 durchgeführt und mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Impressum

Oktober 2022

Herausgeber:

LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH Zur Schwedenschanze 15 | 18435 Stralsund

Tel.: 03831 457038 | E-Mail: info@leka-mv.de | Web: www.leka-mv.de

Geschäftsführer: Gunnar Wobig

Redaktion:

Carla Fee Weisse, Jonathan Metz

Grafiken:

Alle Grafiken wurden selbst erstellt

Layout und Satz:

tokati Medienagentur Schwerin www.tokati.de

Dieses Handout stellt den Rechtsstand überblicksartig dar und dient der Orientierung für die betroffenen Akteure. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung. Für eine Betrachtung des Einzelfalls und verbindlichen rechtlichen Rat wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Publikation einem eingeschränkten Nutzungsrecht unterliegt. Die Verwendung dieser ist ausschließlich unter Angabe der Herkunft "LEKA MV" erlaubt. Für die Verletzung der genannten Nutzungsrechte und daraus resultierende Ansprüche haftet allein die Nutzerin oder der Nutzer.

Folgen Sie LEKA MV: (f) (ii) \(\bigvert \)









Eine Kampagne der



Gefördert durch



Im Auftrag von



